ANSCHLUSSNUTZUNGSVERTRAG

über die

Nutzung eines Mittelspannungsnetzanschlusses

zwischen

>Vorname, Name des Anschlussnutzers<
>Straße/Nr. des Anschlussnutzers<
>Wohnort des Anschlussnutzers<
als Anschlussnutzer, - nachstehend Kunde genannt -

und der

Stauferwerk GmbH & Co. KG
Bahnhofstraße 15
73054 Eislingen
Amtsgericht Ulm HRA Nr. 722641
als Netzbetreiber, - nachstehend Stauferwerk genannt -

zur Nutzung des Anschlusses für die Liegenschaft/das Gebäude:
>Bezeichnung der Liegenschaft/Gebäude<
>Ort der Liegenschaft<
>Straße/Nr. der Liegenschaft<

des Anschlussnehmers
für die Liegenschaft/das Gebäude
>Name des Anschlussnehmers<
>Straße, Hausnr. Des Anschlussnehmers<
>Wohnort des Anschlussnehmers<

Ihr Ansprechpartner:

……
Tel.: ……/……..
Fax.: ……/……..

E-Mail: ……

INHALT

1. VETRAGSGEGENSTAND 3

2. VORAUSSETZUNGEN DER ANSCHLUSSNUTZUNG 3

3. RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE ANSCHLUSSNUTZUNG 3

4. MESSUNG 4

5. HAFTUNG 4

6. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG 4

7. SONSTIGES 5

1 VERTRAGSGEGENSTAND

1.1 Der Kunde nutzt einen Netzanschluss am Mittelspannungsnetz des Stauferwerks für die Entnahme elektrischer Energie. Der Vertrag regelt die Rechte und Pflichten des Kunden und des Stauferwerks im Zusammenhang mit der Nutzung des Anschlusses durch den Kunden.

1.2 Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter/ergänzender Verträge:

- Eigenerzeugungsanlagen
- Zusätzliche Anschlüsse und zusätzliche Übergabestellen
- Netzreservekapazität
- Sonderformen der Netznutzung (z.B. singulär genutzte Betriebsmittel)

Diejenigen gesonderten Verträge, deren Inhalt Auswirkungen auf die Messung sowie auf die Abrechnung der Netzentgelte gegenüber dem Lieferanten haben, sind in Anlage 1 zusammen mit maßgeblichen Daten näher bezeichnet. Bei Abschluss gesonderter Verträge wird die Anlage 1 angepasst. Die Gegenzeichnung der angepassten Anlage 1 durch den Netzkunden ist Voraussetzung für den Abschluss eines gesonderten Vertrags.

Die Netzanschlusssituation des Gebäudes/der Liegenschaft und somit der Netzanschluss aus welchem der Kunde seine Energie entnimmt, ist in Anlage 1 dargestellt.

2 VORAUSSETZUNGEN DER ANSCHLUSSNUTZUNG

Das Stauferwerk stellt dem Kunden den Netzanschluss zur Entnahme elektrischer Energie unter der Voraussetzung zur Verfügung, dass:

- ein Netzanschlussvertrag mit dem Anschlussnehmer besteht
- der Kunde eine Zustimmung der Anschlussnutzung vom Anschlussnehmer hat und zudem
- der Kunde einen Stromlieferungsvertrag mit einem Lieferanten abgeschlossen hat.

3 RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE ANSCHLUSSNUTZUNG

3.1 Der Netzanschluss und die Leistungsbereitstellung an der netzseitigen Übergabestelle ist im Netzanschlussvertrag mit dem Anschlussnehmer geregelt. Der Netzanschlussvertrag gilt ergänzend für die Entnahme elektrischer Energie aus dem Netzanschluss gemäß diesem Anschlussnutzungsvertrag. Eine Änderung des Netzanschlusses kann nur vom Anschlussnehmer beantragt werden.

3.2 Nutzen mehrere Anschlussnutzer (Kunden) den Netzanschluss, darf zur Aufrechterhaltung eines sicheren Netzbetriebs die Summe der zeitgleich in Anspruch genommenen Leistung aller Kunden an diesem Netzanschluss nicht höher sein, als die im Netzanschlussvertrag zwischen dem Stauferwerk und dem Anschlussnehmer vereinbarte Anmeldeleistung. Bei deren Überschreitung ist das Stauferwerk gegenüber dem Kunden berechtigt, die für einen stabilen Netzbetrieb erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und notfalls die Anlage des Netzkunden vom Netz zu trennen. Welchen Anteil der Kunde an der Anmeldeleistung in Anspruch nehmen darf, ist zwischen ihm und dem Anschlussnehmer zu vereinbaren. Die Vereinbarung über die dem Kunden zustehende anteilige Anmeldeleistung ist dem Stauferwerk vom Kunden nachzuweisen.

3.3 Voraussetzung für den Energiebezug an der jeweiligen Anschlussstelle ist ein Leistungsfaktor (cos phi) zwischen 0,9 induktiv und 1,0.

4 MESSUNG

Die vom Kunden mittels des Netzanschlusses aus dem Netz des Stauferwerks entnommene elektrische Energie wird von einem Messstellenbereiber, der die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, durch geeignete Messeinrichtungen festgestellt, die den eichrechtlichen Vorschriften und den Mindestanforderungen des Stauferwerks entsprechen müssen und die nur unter Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften verwendet werden dürfen.

5 HAFTUNG

Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, haftet das Stauferwerk gemäß § 18 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) in der am 08.11.2006 in Kraft getretenen Fassung.

6 LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

6.1 Der Anschlussnutzungsvertrag tritt am tt.mm.jjjj Datum in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

6.2 Die Parteien vereinbaren, dass dieser Vertrag ruht, sofern und solange der Kunde für das vertragsgegenständliche Anschlussobjekt auf der Grundlage eines reinen Stromliefervertrages Strom von einem Lieferanten bezieht und mit dem Stauferwerk einen Netznutzungsvertrag geschlossen hat.

6.3 Das Vertragsverhältnis besteht, bis es von einem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

7 SONSTIGES

7.1 Der Kunde ist verpflichtet, dem Stauferwerk oder von ihr beauftragten Dritten den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und der Messeinrichtungen oder zur Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung erforderlich ist.

7.2 Der Kunde ist verpflichtet, seinen Stromlieferanten über diejenigen gesonderten Verträge im Sinne der Ziffer 1.2. dieses Vertrages zu informieren, deren Inhalt Auswirkungen auf die Messung sowie die Abrechnung der Netzentgelte haben.

7.3 Teilt der Lieferant dem Stauferwerk mit, dass er den Stromliefervertrag mit dem Kunden (und die Netznutzung) beendet, ist das Stauferwerk berechtigt, zur Sicherstellung der weiteren Stromversorgung des Kunden, das gemäß § 38 EnWG für die Ersatzstromversorgung zuständige Elektrizitätsversorgungsunternehmen hierüber zu informieren.

7.4 Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.

Anlage 1:
Datenblatt für die Netz- und Anschlussnutzung sowie Kontaktdaten der Vertragspartner

Anlage 2:
Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss eines Grundstücks/Gebäudes an das Mittelspannungsnetz (10/20/30 kV) der Stauferwerk GmbH & Co. KG sowie für die Anschlussnutzung und die Netznutzung bei Standardanschlüssen.

Eislingen_____	_____	_____	_____
	Datum	Ort	Datum

Stauferwerk GmbH & Co. KG

Unterschrift Stauferwerk

Unterschrift/Stempel des Kunden